

**Selbstverpflichtung
zur
Rücknahme und Verwertung von
Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Kälteölen
aus Kälte- und Klimageräten**

Die dem Verband der Chemischen Industrie (VCI) angehörenden FCKW-Hersteller, nachfolgend Hersteller genannt, verpflichten sich freiwillig zu den im folgenden beschriebenen Maßnahmen.

1. Anwendungsbereich

Diese Selbstverpflichtung bezieht sich auf die im Anhang A des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987* jeweils genannten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die als Kältemittel in Kälte- und Klimageräten von Industrie, Handel, Gewerbe und im Bergbau sowie in Haushaltskältegeräten eingesetzt werden, und auf die bei der Entnahme anfallenden Kälteöle.

2. Rücknahme und Verwertung

2.1 Die Hersteller verpflichten sich, daß die

- dem Kältekreislauf von Kälte- und Klimageräten entnommenen FCKW und Kälteöle sowie die
- aus dem Isoliermaterial zurückgewonnenen FCKW

* Gesetz zu dem Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, vom 9. November 1988, BGBl. S. 1014 vom 15. November 1988.

von ihnen selbst oder von ihnen beauftragten Dritten zurückgenommen und einer Verwertung zugeführt werden. Wenn die Wiederverwertung in Ermangelung von Abnehmern oder fehlender Recyclings-Kapazitäten nicht möglich ist, beauftragen die Hersteller Dritte mit der ordnungsgemäßen Entsorgung.

2.2 Die Rücknahmeverpflichtung erstreckt sich auf alle FCKW und Kälteöle, die bei der

- Wartung und Entsorgung von Kälte- und Klimageräten in Industrie, Handel und Gewerbe, im Bergbau sowie bei der
- Entsorgung von Haushalts-Kältegeräten durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften oder deren beauftragte Dritte

anfallen.

Kälteöle sind Altöle, die nach § 5a, Abs. 2 des AbfallG thermisch verwertet werden dürfen. Auf diese Verwertungsmöglichkeit beschränkt sich die Selbstverpflichtung in bezug auf die Altöle.

2.3 Die Rücknahmeverpflichtung erstreckt sich auf verunreinigte Kältemittel und auf Zellgase, die nach FCKW-Typen getrennt gesammelt, gelagert und angeliefert werden. Sie erstreckt sich nicht auf solche FCKW, die untypische Verunreinigungen enthalten; für diese FCKW bleibt der bisherige Besitzer nach Maßgabe der Vorschriften des Abfallgesetzes entsorgungspflichtig.

3. Erfolgskontrolle

Der VCI unterrichtet den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jährlich über die zurückgenommenen Mengen an FCKW und Kälteölen sowie über deren Verbleib. Diese Angaben unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragt wird.

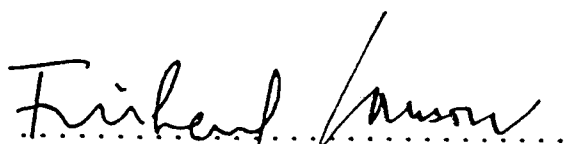
4. Laufzeit

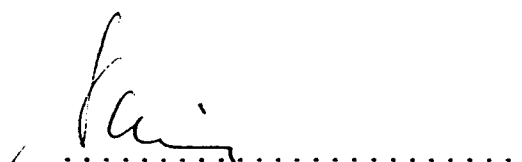
Diese Selbstbindung gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ab dem Tage ihrer Unterzeichnung, solange diese Selbstverpflichtung nicht durch eine EG-weite Selbstverpflichtung ersetzt wird.

Die Verpflichtung der Wiederverwertung durch die Hersteller endet mit der Einstellung der im Geltungsbereich betriebenen FCKW-Produktionsanlage.

Die Hersteller sind diese Selbstverpflichtung eingegangen unter der Voraussetzung, daß die technischen und rechtlichen Bedingungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht mehr verwertbaren Stoffe des Abs. 2.2 durch Dritte gegeben sind.

Frankfurt, den 30. Mai 1990


.....
Hoechst AG


.....
Kali-Chemie AG